



BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

Berufsrichter Stefan Miori,
Bezirksrichterin Susanna Koller Brunner, Bezirksrichterin Simone Ender,
Gerichtsschreiberin Christine Egli

Urteil vom 4. November 2021

Staatsanwaltschaft Frauenfeld,

v.d. lic.iur. Daniel Geeler, Staatsan-
walt, Maurerstrasse 2, 8510
Frauenfeld (dispensiert)

und

1. [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] r

2. [REDACTED], [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]

Privatkläger 1 und 2

gegen

[REDACTED], [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] n

Einsprecher

v.d. lic.iur. [REDACTED], [REDACTED], Rechtsanwalt, [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

betreffend

üble Nachrede

(Einsprache gegen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld
SUV_F.2018.1480 vom 8. Juli 2019)

Das Bezirksgericht in Dreierbesetzung hat

gestützt auf die Anträge:

- a) der Staatsanwaltschaft Frauenfeld gemäss Überweisung eines Strafbefehls ans Gericht vom 14. Juli 2021 (act. G1):
- "1. Die beschuldigte Person sei im Sinne des überwiesenen Strafbefehls zu verurteilen.*
 - 2. Es seien der beschuldigten Person aufgrund der Überweisung neben den bisherigen Kosten zusätzliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 369.00 (zusätzliche Verfahrensgebühr von Fr. 240.00 / zusätzliche Untersuchungskosten (Aktenführung) von Fr. 129.00) aufzuerlegen."*
- b) der Privatklägerin 1 und des Privatklägers 2 vor Schranken (sinngemäss):
- 1. Der Einsprecher sei der üblen Nachrede schuldig zu sprechen.*
 - 2. Es sei der Privatklägerin 1 und dem Privatkläger 2 eine Genugtuung in der Höhe von je CHF 500.00 zuzusprechen.*
- c) des Einsprechers vor Schranken (act. G17 und 18):
- "1. Es sei der Strafbefehl SUV_F.2018.1480 der Staatsanwaltschaft Frauenfeld aufzuheben und es sei der Angeschuldigte von Schuld und Strafe freizusprechen.*
 - 2. Es sei die Genugtuungsforderung abzuweisen.*
 - 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."*

und in Anwendung von:

Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 19 Abs. 1, Art. 22, Art. 31, Art. 80, Art. 81, Art. 328 ff. und Art. 416 ff. StPO, § 21 Abs. 1 und 2 ZSRG, § 74 ZSRV, § 1, § 3 Abs. 1 und § 11 Ziff. 3 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden sowie § 1 der Verordnung des Regierungsrates über das Strafregister

erkannt:

1. Der Einsprecher wird vom Vorwurf der üblen Nachrede freigesprochen.

2. Die Genugtuungsforderung der Privatklägerin 1 und des Privatklägers 2 in der Höhe von je CHF 500.00 wird abgewiesen.

3. Die folgenden Kosten

Verfahrensgebühr erkennendes Gericht	CHF	800.00
Verfahrenskosten Staatsanwaltschaft	<u>CHF</u>	<u>1'040.00</u>
zusammen	<u>CHF</u>	<u>1'840.00</u>

hat der Staat zu tragen.

4. Der Staat entschädigt den Verteidiger des Einsprechers, Rechtsanwalt ████████████████████ pauschal mit CHF 4'000.00 inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an und an die Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Thurgau.

I. Strafverfahren:

1. Ausgangslage

Am 19. März 2019 erstatteten die beiden Privatkläger [REDACTED] und [REDACTED] bei der Staatsanwaltschaft Frauenfeld schriftlich Strafanzeige gegen den Einsprecher [REDACTED] (act. S2/1 ff.), weil dieser gemäss Rapport der Kantonspolizei Thurgau vom 5. Januar 2018 (act. S2/7 f.) bei einem Anruf des Polizeibeamten [REDACTED] am 22. Dezember 2017 zu diesem gesagt haben soll, er vermute, dass die Privatkläger unter Paranoia leiden würden.

2. Strafbefehlsverfahren

Auf diese schriftliche Anzeige hin eröffnete die Staatsanwaltschaft Frauenfeld am 9. April 2019 eine Strafuntersuchung gegen den Einsprecher (act. A/3), erteilte am 15. April 2019 der Kantonspolizei Thurgau einen Ermittlungsauftrag (insbesondere zur protokollarischen Befragung des Beschuldigten) und erliess am 8. Juli 2019 einen Strafbefehl (act. A/1 ff.). Gegen diesen Strafbefehl erhob der Einsprecher am 19. Juli 2019 Einsprache (act. Einspracheakten 1 f.).

3. Verfahren vor dem erkennenden Gericht

- a) Am 14. Juli 2021 überwies die Staatsanwaltschaft dem Gericht den oberwähnten Strafbefehl mit den zugehörigen Strafuntersuchungsakten (act. G1 ff.). Da gegen den Einsprecher weitere Vorwürfe bei der Staatsanwaltschaft hängig waren, hatte diese den besagten Verfahrensteil abgetrennt und behielt die übrigen Strafuntersuchungsakten bei sich.
- b) Am 20. Juli 2021 eröffnete der verfahrensleitende Richter den Parteien Frist zur Stellung von Beweisergänzungsanträgen (act. G2). Mit Schreiben vom 29. Juli 2021 teilte die Staatsanwaltschaft ihren Verzicht mit (act. G3). Am 23. August 2021 liessen sich die Privatkläger vernehmen, stellten keine Beweisergänzungsanträge (act. G8), reichten jedoch ihre damalige Stellungnahme an die Staatsanwalt-

schaft nochmals ans Gericht ein (act. G9). Am 17. September 2021 liess der Einsprecher durch seinen Verteidiger verschiedene Dokumente einreichen, stellte jedoch keine Beweisergänzungsanträge (act. G13 mit den Beilagen 1-7).

- c) Am 28. September 2021 erging die Vorladung zur Hauptverhandlung vom 4. November 2021 (act. G15). Mit Email vom 3. November 2021 ersuchte der Verteidiger den verfahrensleitenden Richter um eine möglichst kurze Verhandlung auf Grund der [REDACTED] situation des Einsprechers (act. G16), worauf der verfahrensleitende Richter den Einsprecher vorab von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensierte, soweit nicht dessen eigene Befragung sowie die mündliche Eröffnung des Urteils betroffen sind (act. G17).
- d) Am 4. November 2021 fand die Hauptverhandlung am Bezirksgericht Münchwilen statt, wofür auf das Verhandlungsprotokoll verwiesen wird (act. G18). Soweit Aussagen und Vorbringungen der Parteien entscheidrelevant sind, wird auf diese in den Erwägungen eingegangen. Gleichentags wurde das Urteil des Gerichts den Parteien mündlich eröffnet und am 9. November 2021 erfolgte der Versand des Urteilsdispositivs ohne Begründung (act. G19).
- e) Mit Schreiben vom 26. November 2021 meldeten die Privatkläger Berufung gegen das Urteil vom 4. November 2021 an (act. G24).
- f) Auf die von den Parteien in ihren Rechtsschriften und vor Schranken gemachten Ausführungen sowie auf den Inhalt der von ihnen eingereichten Aktenstücke wird – sofern entscheidrelevant – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen:

1. Tatbestand der üblen Nachrede gemäss Art. 173 StGB

a) Vorwurf der Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Gemäss überwiesenem Strafbefehl vom 8. Juli 2019 soll sich der Einsprecher der üblen Nachrede schuldig gemacht haben, indem er am 22. Dezember 2017 um 14.30 Uhr anlässlich eines Anrufes der Kantonspolizei Thurgau zum ihn anrufenden Polizeibeamten gesagt habe, er vermute, [REDACTED] und [REDACTED] litten unter Paranoia, obwohl er gewusst habe, dass er mit dieser Aussage den Ruf von [REDACTED] und [REDACTED] schädigen und diese in ihrer Ehre verletzen würde.

Die Staatsanwaltschaft vertrat mit Überweisungsschreiben vom 14. Juli 2021 (act. G1, Seite 2) die Tatsachenauffassung, dass der dem Einsprecher zur Last gelegte Sachverhalt als unbestritten angesehen werden könne, unter Verweis auf die Eingabe des Verteidigers an die Staatsanwaltschaft vom 12. Juni 2020 (act. RA/6 ff.).

b) Rechtliche Grundlagen

aa) Gemäss Art. 173 StGB wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt.

Das Bundesgericht versteht unter Ehre «den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt» (BGE 117 IV 27, Pra 92 [2003] Nr. 59 E. 3.1, ständige Praxis). Neben dieser «objektiven» Ehre schützt Art. 177 StGB die «subjektive» Ehre, das Ehrgefühl als «Gefühl, ein achtbarer Mensch [...] zu sein» (BGE 77 IV 94 E. 1). Die Ehre wird verletzt durch jede Äusserung, welche jemanden «allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken» (BGE 105 IV 111 E. 3). Der Angriff muss von einiger Erheblichkeit

sein: «verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen» bleiben straflos (BGE 71 IV 187 E. 2, BGer 6B_877/2018 E. 2.2).

Psychiatrische Fachausdrücke werden im Alltagsleben oft nicht im wissenschaftlichen Sinne zur objektiven Umschreibung des Zustandsbildes eines psychisch Kranken verwendet, sondern dazu missbraucht, um jemanden als verschroben, charakterlich minderwertig hinzustellen und in seiner persönlichen Ehre zu verletzen. Es ist daher im Einzelfall gründlich zu prüfen, ob psychiatrische Ausdrücke solcher Art wirklich oder nur scheinbar im medizinischen Sinne gebraucht worden sind und wie die Äusserung von Dritten, an die sie gerichtet war, verstanden werden musste (BGE 92 IV 96, 97).

bb) Ist gemäss Art. 30 StGB eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB).

cc) Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus. Dieser Grundsatz „in dubio pro reo“ kommt zur Anwendung, wenn die Beweislage nicht eindeutig ist, also Zweifel bestehen, ob die vorliegenden Beweise für die Feststellung einzelner rechtserheblicher Tatsachen oder für einen Schuldspruch insgesamt ausreichen oder nicht. Entsprechende Ungewissheiten wirken sich zum Nachteil des Staates aus, der mit der Anklage den Strafanspruch der Rechtsgemeinschaft geltend macht und bei fehlendem Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen die entsprechenden Folgen trägt. Als Beweislastregel bedeutet der Grundsatz, dass die Anklagebehörde bzw. das Gericht die Schuld der angeklagten Person zu beweisen hat und nicht diese ihre Unschuld nachweisen muss. Das Gericht muss die beschuldigte Person freisprechen, wenn der Schuldbeweis misslungen ist, das heisst, wenn für das Gericht nach Abschluss der Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindbare Zweifel an der Schuld

bestehen. Als Beweiswürdigungsregel bedeutet „in dubio pro reo“, dass sich das Gericht nicht von der Existenz eines für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat, wie er angeklagt worden ist. Der Grundsatz ist verletzt, wenn das Gericht an der Schuld hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Eine Verurteilung darf aber nur ergehen, wenn das Gericht über jeden vernünftigen Zweifel hinaus überzeugt ist, dass sämtliche Strafbarkeitsvoraussetzungen in tatsächlicher Hinsicht vorliegen. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit reicht hierfür nicht aus. Gefordert ist vielmehr eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit (vgl. zum Ganzen Tophinke, BSK StPO I, 2. Aufl., Basel 2014, N 78 und 80 - 83 zu Art. 10 StPO m.w.H.).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

Das Bezirksgericht spricht den Einsprecher vom Vorwurf der üblen Nachrede frei, weil es auf Grund verschiedener Unklarheiten sowohl in Bezug auf die Wahrung der Strafantragsfrist als auch in Bezug auf die Beweislage betreffend objektive Tatbestandsmerkmale und auf den Nachweis des Willens und Wollens des Einsprechers erhebliche und nicht überwindbare Zweifel an der Schuld des Einsprechers hat.

aa) Strafantragsfrist

In der Strafanzeige vom 19. März 2019 (act. S2/1, Seite 1 unten) machen die Privatkläger geltend, am 20. Dezember 2018 Kenntnis vom relevanten Polizeibericht vom 5. Januar 2018 und vom inkriminierten Satz des Einsprechers gegenüber dem anrufenden Polizeibeamten erhalten zu haben. Die Staatsanwaltschaft ist der Fragestellung der Rechtzeitigkeit des Strafantrages in keiner Art und Weise nachgegangen. Wenn die Frequenz und Intensität der privatklägerischen Beteiligung am Strafverfahren, welche sich in diversen vorhandenen Aktenstücken niederschlägt, berücksichtigt wird (u.a. A/6 ff.; A/74; V/1-V/5; Einspracheakten 4 und 5; act. G8; Ausführ-

rungen an der HV act. G18, Seiten 9-12 sowie act. G18.1, Seiten 2-3 und 4), kommen dem Gericht erhebliche Zweifel, ob die Strafantragsfrist eingehalten worden ist.

Da der Einsprecher jedoch aus materiellen und beweisrechtlichen Gründen freizusprechen ist (siehe nachfolgende Erwägungen), sieht das Gericht von einer Verschiebung der Urteilsberatung und von einer Wiederaufnahme des Beweisverfahrens (Art. 349 StPO) in Bezug auf die Rechtzeitigkeit des Strafantrages ab, da die Sache spruchreif ist.

bb) Objektive Tatbestandsmerkmale

Ausgangslage sowohl für die Anklage als auch für die gerichtliche Beurteilung ist ein Rapport der Kantonspolizei Thurgau vom 5. Januar 2018, welcher in den durch die Staatsanwaltschaft überwiesenen Akten als schlechte Kopie und zudem unvollständig, nämlich ohne Unterschrift und Beilagen, vorliegt. Was Ausgangspunkt für diesen Polizeirapport gewesen ist und was in diesem Zusammenhang polizeilich ermittelt, rapportiert und beigelegt worden ist, bleibt ebenfalls unklar.

Der Einsprecher selber hat weder in der polizeilichen Befragung vom 23. April 2019 (act. E/1 ff.) noch anlässlich der Gerichtsverhandlung vom 4. November 2021 (act. G18, Seite 3) bestätigt, dass er die vom Polizeibeamten im Rapporttext angemerkte Aussage jemals gemacht habe, womit eben genau kein erstellter Sachverhalt gegeben ist. Darlegungen des Verteidigers können an dieser offenen Beweislage nichts ändern, denn Äusserungen eines Anwalts sind – unter Vorbehalt einer klaren und formellen Anerkennung eines Sachverhalts und einer Schuld daraus namens und im Auftrag des Mandanten – eben genau keine Beweismittel im Strafverfahren, sondern Beweiswürdigungsäusserungen.

Für das Gericht ist völlig offen, welche rechtliche Qualität den Fragen des anrufenden Polizeibeamten und somit allfälligen Antworten des Einsprechers zuzumessen ist: Die Rapportierung gibt insbesondere nicht her, ob der angerufene Einsprecher in irgendeiner Form über den Gegenstand des Verfahrens und den Zweck des Anrufes unterrichtet worden ist. Davon würde nämlich zentral abhängen, ob sodann gemachte Aussagen des Einsprechers – ohne dass er diese in einer formellen Befragung wiederholt

– auch wirklich beweismässig verwendbar und verwertbar wären. Wusste der Einsprecher nämlich insbesondere nicht, dass seine Antworten als Erkenntnisse formell und direkt in eine polizeiliche Ermittlung und Rapportierung einfließen, musste er nicht davon ausgehen, dass er zielt, darauf behaftet und dann dafür zur Rechenschaft gezogen wird. Ob der Polizeibeamte den Einsprecher zu Beginn des Telefonates informiert, aufgeklärt und belehrt hat, ist völlig offen, denn nur diesfalls würde es sich nicht mehr um ein informelles und somit auch nicht vertrauliches Gespräch zwischen einem Beamten und einem Bürger handeln.

Dem erkennenden Gericht ist weiter nicht klar, in welchem Kontext und in welchem Gesprächsfluss der rapportierende Polizeibeamte die inkriminierte Äusserung aufgeschrieben hat, zumal es sich um ein Telefonat und nicht um eine protokollarische Einvernahme gehandelt hat, bei welcher fortlaufend Fragen und Antworten getippt werden, was deutlich mehr Gewähr für den Nachvollzug von gemachten Äusserungen und deren kontextabhängiges Verständnis bieten würde. Was ein Polizeibeamter bei einem Telefongespräch hört und versteht, gleichzeitig für eine Kurzrapportierung notiert und was er dann davon in seinen Kurzrapport auch noch aufnimmt und dort dokumentiert, wäre für sich alleine kein genügender Beweis und ermöglicht keinen Entscheid in vorliegender Sache.

Des Weiteren ist völlig offen, ob der Einsprecher durch die Gesprächsführung des Polizeibeamten veranlasst wurde oder anlass- und bezugslos die rapportierten Sätze gesprochen hat und ob er neben der Relativierung, er "vermute" Paranoia, auch weitere erläuternde oder allenfalls relativierende Darlegungen gemacht hat.

Da es sich beim angeklagten Vorwurf zudem um genau einen Satz aus einer sicher dreiseitigen Kurzrapportierung handelt, ist weiter völlig offen, in welchem Konnex der Einsprecher die erwähnte Aussage gemacht hat und ob dieser Satz so alleine für sich gesprochen worden ist oder durch auswählende, allenfalls verkürzende oder auslassende Kurzrapportierung auf diese Art und Weise auf dem Blatt Papier zu stehen kam.

Ohne diese objektiven, äusseren Sachverhaltselemente mit genügender Klarheit erstellt zu haben und somit für bewiesen erachten zu können, verbleiben dem Gericht erhebliche und nicht überwindliche Zweifel, was

sich anlässlich jenes Telefonates vom 22. Dezember 2017 genau zuge-
tragen haben könnte. Der Rappportsatz alleine beweist nichts und ist keine
Urteilsgrundlage.

cc) Subjektive Tatbestandsmerkmale

Nachdem das Gericht die Umstände und Abläufe, welche zur polizeilich
rapportierten Bemerkung geführt haben, nicht nachvollziehen kann, bleibt
jede sichere und zweifelsfreie Erkenntnis über Wissen und Wollen des
Einsprechers verwehrt. Wie bereits dargelegt, ist jedoch die Strafbarkeit
von Äusserungen, welche fachärztliche Terminologie verwenden, prak-
tisch vollständig von der Aussagekontextualität, der Intention und dem
Wissensstand des Einsprechers abhängig. Können die objektiven Um-
stände der vorgeworfenen Tat nicht mit der nötigen richterlichen
Gewissheit als erstellt gelten, muss jeder Schluss auf Wissen und Wollen
eines Beschuldigten von Anfang an unterbleiben.

dd) Resultat

Bei allen offenen Fragen, welche das Gericht in seiner Urteilsberatung zu
stellen und zu beraten hatte und hierfür keine Antworten aus den Akten
und dem Beweisergebnis finden konnte, kann das Gericht keine Verurtei-
lung alleine auf den Polizeirapport und die derart rudimentäre
Untersuchung der Staatsanwaltschaft abstützen und begründen. Willkürli-
che Annahmen und mögliche Plausibilitäten reichen für einen
Schuldspruch niemals aus, wenn der Prozess der richterlichen Entscheid-
findung nur aus Unsicherheiten, Unklarheiten und Fragezeichen besteht.
Somit ist vorliegend – und dies ist die einzige Klarheit in diesem Fall, wel-
che das Gericht gewinnen konnte – die verfassungsrechtliche Regel
anzuwenden, dass unüberwindliche Zweifel des Gerichts zum Freispruch
des Einsprechers führen müssen: „in dubio pro reo“.

2. Zivilforderung der Privatklägerin 1 und des Privatklägers 2

Die Privatkläger haben vor Schranken je eine Genugtuungsforderung in
der Höhe von CHF 500.00 geltend gemacht (act. G18, Seite 12).

Gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatkügerschaft die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. In der Erklärung kann die geschädigte Person kumulativ oder alternativ die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen (Strafklage) und adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage) (Art. 119 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist.

Zufolge Freispruchs sind die Zivilforderungen der Privatküger abzuweisen.

3. Verfahrenskosten und Entschädigung

a) Verfahrenskosten

aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 423 Abs. 1 StPO werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat. Die Einsprache erhebende Person trägt die Verfahrenskosten grundsätzlich nur, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Freispruch können ihr die Verfahrenskosten indes ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

bb) Anwendung auf den konkreten Fall

Da der Einsprecher vorliegend vollumfänglich freigesprochen wird und er weder rechtswidrig noch schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt und dessen Durchführung nicht erschwert hat, sind die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft in der Höhe von CHF 1'040.00 sowie die Verfahrensgebühr des erkennenden Gerichts in der Höhe von CHF 800.00 vollumfänglich vom Staat zu tragen.

b) Entschädigung für den Verteidiger des Einsprechers

aa) Rechtliche Grundlagen

Wird die Einsprache erhebende Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte.

bb) Anwendung auf den konkreten Fall

Gemäss § 5 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen beträgt die Grundgebühr in Strafsachen für die Vertretung im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren bis CHF 4'000.00 und für die Vertretung im Gerichtsverfahren bis CHF 5'000.00. Für die Vertretung im Untersuchungs- und im Gerichtsverfahren macht die Grundgebühr bis CHF 7'000.00 aus. Zuschläge gemäss § 6 der genannten Verordnung kommen in diesem Verfahren nicht zur Anwendung.

Gemäss Email des Verteidigers vom 2. Juni 2020 (act. RA/1) hat der gewillkürte Verteidiger das Mandat nach Vorliegen der Parteimitteilung vom 25. Mai 2020 übernommen. Die Einsprache vom 19. Juli 2019 (act. Einspracheakten 1 f.) gegen den Strafbefehl vom 8. Juli 2019 wurde noch vom Einsprecher selber erhoben und begründet. Im Untersuchungsverfahren ist als einzige anwaltliche Leistung neben dem Aktenstudium eine fünfseitige Stellungnahme mit Antrag auf Einstellung zu finden (act. RA/6-10). Im gerichtlichen Verfahren hat die Verteidigung eine kurze Eingabe gemacht und verschiedene Aktenkopien eingereicht (act. G13 mit Anhängen). Die Hauptverhandlung selber dauerte inklusive Urteilseröffnung knapp drei Stunden.

Der Einsprecher ist für seine Verteidigung zufolge Freispruchs durch den Staat zu entschädigen und das Gericht legt die Höhe der Entschädigung für die anwaltliche Verteidigung des Einsprechers durch Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] auf pauschal CHF 4'000.00 inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer fest.

Gegen dieses Urteil kann innert **20 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Berufung** erklärt werden. Die Berufungserklärung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Urteils einzureichen und hat anzugeben, ob das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen angefochten wird, welche Abänderungen dieses Urteils verlangt und welche Beweisanträge gestellt werden.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der obigen Frist (unter Beilage dieses Urteils im Original) beim Obergericht des Kantons Thurgau einzuholen.


Der Berufsrichter:



Stefan Miori



Die Gerichtsschreiberin:



Christine Egli

Anhang:

Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld SUV_F.2018.1480 vom 8. Juli 2019 (Kopie)

mio/versandt: 09. MRZ. 2022

Staatsanwaltschaft Frauenfeld, 8510 Frauenfeld

Einschreiben

[REDACTED]

■ Juli 2019/grm/scg
SUV_F.2018.1480

Strafbefehl

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person

[REDACTED]

Straftatbestand

Üble Nachrede

Sachverhalt

Am 22. Dezember 2017, um 14:30 Uhr, telefonierte [REDACTED] [REDACTED], mit einem Polizeibeamten der Kantonspolizei Thurgau. Diesem sagte er, er vermute, [REDACTED] und [REDACTED] litten unter Paranoia, obwohl er wusste, dass er mit dieser Aussage den Ruf von [REDACTED] [REDACTED] schädigen und diese in ihrer Ehre verletzen wird.

in Anwendung von Art. 34, Art. 42 Abs. 1 und 4, Art. 44 Abs. 1, Art. 47 und Art. 106 StGB

wird erkannt:

1. [REDACTED] [REDACTED] ist der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig.
2. [REDACTED] [REDACTED] wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 210.00, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie mit einer Busse von Fr. 400.00. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden [REDACTED] [REDACTED] auferlegt.

4. Demgemäss hat [REDACTED] zu bezahlen:
- | | | |
|------------------------|------------|---------------|
| - Busse | Fr. | 400.00 |
| - Verfahrensgebühr | Fr. | 60.00 |
| - Untersuchungskosten | Fr. | 111.00 |
| Rechnungsbetrag | Fr. | 571.00 |

5. Mitteilung an:


- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Akten und Buchhaltung

Mitteilung nach Eintritt der Rechtskraft an:

- Schweizerisches Strafregister

Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Der Staatsanwalt



Michael Grädel

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Strafbefehl können die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Erläuterungen zur bedingten Strafe:

Bedingt ausgesprochene Geld- oder Freiheitsstrafen müssen einstweilen nicht bezahlt bzw. verbüsst werden. Bei teilbedingt ausgesprochenen Strafen muss der bedingte Teil einstweilen nicht bezahlt bzw. verbüsst werden. Im Falle des Wohlverhaltens während der angesetzten Probezeit entfällt die Bezahlung bzw. Verbüssung der bedingt bzw. teilbedingt ausgesprochenen Strafe endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird, Weisungen missachtet oder sich der Bewährungshilfe entzieht, muss damit rechnen, die bedingt bzw. teilbedingt ausgesprochene Strafe bezahlen bzw. verbüssen zu müssen.

Erläuterungen:

In Rechtskraft erwachsene unbedingte Geldstrafen, Bussen und Kosten sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein einzuzahlen. Werden unbedingte Geldstrafen oder Bussen schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person die entsprechende Freiheitsstrafe zu verbüssen. Bei hohen Beträgen kann die Zahlungsfrist auf Gesuch

erstreckt werden. Schriftlich begründete Gesuche sind an die Staatsanwaltschaft Frauenfeld zu richten.

Versand am:

10. JULI 2019